



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Datum 31. August 2017

Name

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9400/88

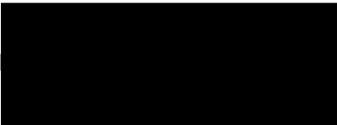
(Bitte bei Antwort angeben)

## Informationsfreiheit:

Ersuchen zum Thema Gefahrenabwehr und besondere Polizeibehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,

fragdenstaat Nr. [#21458]

Ihre E-Mail vom 4. August 2017

Sehr geehrte(r) 

zu Ihren in oben genannter E-Mail formulierten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Fragen Nummer 1 bis 3 sind durch das Schreiben des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 3. August 2017 beantwortet worden.

Zu Frage Nummer 4:

Für die Zurverfügungstellung der Informationen kann die informationspflichtige Stelle Gebühren erheben (§ 10 LIFG). Dafür ist ein Kostenvoranschlag mit Erläuterungen zu erstellen und der antragstellenden Person zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags zu übersenden.

Die Kostenerhebung durch informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 LIFG wird durch Absatz 3 zugunsten der Bürgerinnen und Bürgern eingeschränkt. Die Einschränkungen bei der Kostenerhebung gelten bei den obersten Landesbehörden im Sinne des § 7 des Landesverwaltungsgesetzes, den Regierungspräsidien nach § 11 des Landesverwaltungsgesetzes und den besonderen Verwaltungsbehörden nach § 23 des Landesverwaltungsgesetzes, nicht aber bei den

unteren Verwaltungsbehörden in den Land- und Stadtkreisen nach § 15 des Landesverwaltungsgesetzes.

Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Die jeweiligen Festlegungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze haben auch Höchstsätze zu enthalten. Absehbare Kosten dürfen auch im Wege einer Abschlagszahlung vorab eingefordert werden.

Zu Frage Nummer 5:

Informationspflichtige Stellen des Landes haben die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Sie dürfen für den Informationszugang in einfachen Fällen keine Gebühren und Auslagen erheben (§ 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG).

Unberührt bleiben dabei die allgemeinen Regelungen über Gebühren und Auslagen wie beispielsweise zur Stundung, Niederschlagung, Erlass und Erhebung von Kleinbeträgen (§ 59 LHO beziehungsweise §§ 32, 33 GemHVO). Insbesondere besteht die Möglichkeit, Gebühren niedriger festzusetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz abzusehen, wenn dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist (§ 11 LGebG, § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 156 Absatz 2, § 163 beziehungsweise § 227 AO).

Wir hoffen, Ihnen damit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg